



Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht, Franz-Schrank-Str. 9,
80638 München

**Projektierungsbüro MSR Bielmeier
Sufferloherstr. 2
83607 Großhartpenning b.
Holzkirchen/Obb.**

Name
Gerhard Schnappinger

Telefon
089 17901-451

Telefax
089 17901-336

E-Mail
gerhard.schnappinger@
img.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
2.8.1-4.1-BY-0179

München,
18.03.2016

Änderungsbescheid zu der Instandsetzerbefugnis vom 02.11.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht (LMG) hat der

**FIRMA Projektierungsbüro MSR Bielmeier
Sufferloherstr. 2
83607 Großhartpenning b. Holzkirchen/Obb.**

im Folgenden Instandsetzer genannt,

mit Bescheid vom **02.11.2014** eine Instandsetzerbefugnis erteilt.

Gegenstand der Befugnis waren nachfolgende Messgeräte(arten):

**Füllstandsmessgeräte in Lagerbehältern sowie
Temperaturmessanlagen zur Bestimmung der Temperatur von
Flüssigkeiten in Lagerbehältern und Rohrleitungen**

Aufgrund der Novellierung des Mess- und Eichgesetzes¹ (MessEG) und der Mess- und Eichverordnung² (MessEV) ergeht folgender

Änderungsbescheid:

1. Die Befugnis, instand gesetzte Messgeräte durch ein Instandsetzerkennzeichen kenntlich zu machen, erstreckt sich auf folgende Messgerätearten/Messgeräte:

Füllstandsmessgeräte in Lagerbehältern sowie Temperaturmessanlagen zur Bestimmung der Temperatur von Flüssigkeiten in Lagerbehältern und Rohrleitungen; Auswertegeräte, Verteileranlagen, Zusatzeinrichtungen für Fernübertragung

Im Rahmen der Befugnis hat der Instandsetzer geeichte Messgeräte nach Durchführung der Instandsetzung unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 MessEV i.V.m. § 37 Abs. 5 Nr. 1, 2 und 4 MessEG, zum Zwecke des Fortbestehens der Eichfrist mit dem Instandsetzerkennzeichen zu versehen und entfernte Sicherungszeichen durch das eigene Sicherungszeichen zu ersetzen.

2. Kennzeichen des Instandsetzers
 - 2.1. Dem Instandsetzer wird nach § 54 Abs. 3 Satz 2 MessEV i.V.m. Anlage 8 Nr. 3.1 und Nr. 4 zur MessEV das Instandsetzerkennzeichen mit der Kennung **BY** und der Nr. **0179** zugeteilt. Das Instandsetzerkennzeichen ist entsprechend dem in Anlage 8 Nr. 3.1 zur MessEV dargestellten Muster auszuführen. Für das zu verwendende Namenskürzel ist eine 3-stellige Buchstabenfolge zu wählen.
 - 2.2. Als Sicherungszeichen nach Anlage 8 Nr. 3.2 zur MessEV sind die beiden oberen Felder des Instandsetzerkennzeichens zu verwenden. Das Sicherungszeichen ist entsprechend dem in Anlage 8 Nr. 3.2 zur MessEV dargestellten Muster auszuführen. Das Sicherungszeichen darf nach Anlage 8 Nr. 3.2 zur MessEV auch als Plombe ausgeführt werden.
 - 2.3. Die Farbgebung der unter Ziffern 2.1. und 2.2. genannten Zeichen muss hinsichtlich der Farbzusammensetzungen der RAL CLASSIC Farbsammlung entsprechen, wobei die Farbe „verkehrsrot“ RAL 3020 für den Hintergrund zu verwenden ist.
 - 2.4. Die unter 2.1 und 2.2 neu zugewiesenen Kennzeichen sind spätestens ab 1.1.2017 zu verwenden. Ab diesem Zeitpunkt ist die Verwendung von Kennzeichen mit **B** anstelle **BY** nicht mehr zulässig.

Auflagen:

3. Personal

- 3.1 Der Instandsetzer darf das im Fragebogen vom 01.09.2015, ausgefüllt eingegangen beim LMG am **16.05.2015**, benannte Personal im Rahmen der bereits erteilten Befugnis einsetzen.
- 3.2 Der Instandsetzer hat sicherzustellen, dass die nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 MessEV geforderte Übersicht des sachkundigen Personals fortlaufend und aktuell geführt wird.
- 3.3 Ausscheiden von Instandsetzerpersonal
Sollten Personen, die mit der Instandsetzung von Messgeräten beauftragt waren, aus dem Betrieb ausscheiden, ist dies innerhalb von 14 Tagen nach dem Ausscheiden der Person dem Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht mitzuteilen.
- 3.4 Einsatz neuen Instandsetzerpersonals
Bei Neueinstellungen oder bei Mitarbeitern, die bisher anderweitig eingesetzt waren und zukünftig als Instandsetzerpersonal tätig werden sollen, ist dem Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht der Name und das aus 3 Buchstaben bestehende Namenskürzel für das Instandsetzerkennzeichen mitzuteilen. Darüber hinaus ist die Sachkunde des betroffenen Personals nachzuweisen.

4. Prüfmittel

Der Instandsetzer darf die im Fragebogen vom 01.09.2015, ausgefüllt eingegangen beim LMG am **16.05.2015**, genannten Prüfmittel im Rahmen der bereits erteilten Befugnis einsetzen.

Werden die vorgenannten Prüfmittel durch andere ersetzt, ist die Geeignetheit und die Rückführung dem Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Ersetzen nachzuweisen.

5. Instandsetzungsbenachrichtigung

Für die nach § 55 Abs. 3 MessEV vorgeschriebene Information der zuständigen Behörde über die Instandsetzung ist die als Anlage beigefügte Instandsetzungsbenachrichtigung zu verwenden. Örtlich zuständige Behörde für die Mitteilung nach § 55 Abs. 3 MessEV i.V.m. § 37 Abs. 5 Nr. 4 MessEG ist die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich das instandgesetzte Messgerät aufgestellt ist und verwendet wird.

Diese Meldung hat schriftlich oder elektronisch grundsätzlich innerhalb von 7 Tagen nach Durchführung der Instandsetzung zu erfolgen.

Bei Messgeräten zur Bestimmung von Geschwindigkeit und Abstand hat die Instandsetzungsbenachrichtigung innerhalb von zwei Werktagen zu erfolgen.

6. Instandsetzerkennzeichen – Ort der Kenntlichmachung

Die Kenntlichmachung einer Instandsetzung hat gemäß § 55 Abs. 1 MessEV i.V.m. § 37 Abs. 5 Nr. 3 MessEG zu erfolgen. Dabei ist das Instandsetzerkennzeichen neben dem Eichkennzeichen bzw. der Metrologiekennzeichnung anzubringen, sofern dadurch keine für den Verwender erforderlichen Aufschriften oder Anzeigen verdeckt werden.

Die Nutzbarkeit des Messgerätes darf durch die Anbringung des Instandsetzerkennzeichens nicht behindert werden und keinen Einfluss auf die eichrechtliche Verwendung haben.

Durch die Kenntlichmachung darf das Eichkennzeichen nicht entwertet werden.

7. Kosten

Die Kosten für die Änderung der Instandsetzerbefugnis sind vom Instandsetzer zu tragen. Der Kostenbescheid ist beigelegt.

Gründe

I.

Der Firma **Projektierungsbüro MSR Bielmeier** (Instandsetzer) wurde mit Bescheid vom **02.11.2014** auf Antrag die Instandsetzerbefugnis für die auf Seite 1 dieses Bescheides genannten Messgeräte und Messgerätearten erteilt.

Aufgrund der Novellierung des Mess- und Eichrechts wurde es notwendig, die Instandsetzerbefugnis den neuen Vorschriften anzupassen. Mit Schreiben vom 01.09.2015 wurde der Instandsetzer hierüber informiert und angehört.

Daraufhin hat der Instandsetzer mit Schreiben vom **16.05.2015** Folgendes vorgetragen:

Die Instandsetzerbefugnis soll aufrecht erhalten bleiben.

Eine Übersicht der Personen, die über die erforderliche nachgewiesene Sachkunde verfügen, liegt vor (§ 55 Abs.1 Nr. 2 MessEV).

Die zur Instandsetzung erforderlichen Einrichtungen sind verfügbar (§ 54 Abs. 1 Satz 2 MessEV).

II.

Das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht ist als zuständige Behörde nach § 54 Abs. 1 MessEV i.V.m. § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Mess- und Eichwesens³ (ZustVMessE) befugt, Betrieben, die geeichte Messgeräte instand setzen, auf Antrag und beim Nachweis der Sachkunde des Personals sowie der Vorhaltung der erforderlichen Einrichtungen eine Instandsetzerbefugnis zu erteilen und ist insofern auch für Änderungen dieser Befugnisse sachlich und örtlich zuständig.

Aufgrund der nachgewiesenen Sachkunde der Mitarbeiter des Instandsetzers, des Nachweises der Vorhaltung der erforderlichen Einrichtungen und da keine sonstigen Gründe für einen Widerruf der Instandsetzerbefugnis vorliegen, ist die bisherige Instandsetzerbefugnis auf die Vorgaben der MessEV anzupassen.

Die unter den Ziffern 3.3 und 3.4 erteilten Auflagen sind erforderlich, da das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht über den gesamten Zeitraum der Instandsetzerbefugnis aufgrund der MessEV sicherstellen muss, dass nur sachkundiges Personal Instandsetzungsmaßnahmen durchführt. Dies ist nur dann gegeben, wenn dem Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht der Wechsel von Personal mitgeteilt und die Sachkunde des neuen Personals nachgewiesen wird.

Die Auflage unter Ziffer 4 hinsichtlich der Prüfmittel ist erforderlich, da das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht über den gesamten Zeitraum der Instandsetzerbefugnis aufgrund der MessEV das Verwenden der zur Reparatur und Justierung erforderlichen Einrichtungen sicherstellen muss. Dies ist nur dann gegeben, wenn das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht über den Wechsel oder die Neuanschaffung von Prüfmitteln informiert wird und wenn die vorhandenen Prüfmittel regelmäßig an nationale Normale angeschlossen werden. Es kann hierbei nicht gewartet werden, bis entsprechende Feststellungen durch das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht oder eine andere zuständige Behörde getroffen werden.

Die Auflage unter Ziffer 5 hinsichtlich der Ausführung der Instandsetzungsbenachrichtigung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Vollständigkeit der zu meldenden Informationen nach § 55 Abs. 3 Halbsatz 2 MessEV erfüllt werden.

Die Auflage unter Ziffer 6 hinsichtlich des Ortes der Anbringung des Instandsetzerkennzeichens ist erforderlich, um sicherzustellen, dass eine einheitliche Kennzeichnung eines Messgerätes in Zusammenhang mit einer Instandsetzung erfolgt. Dies ist notwendig, da eine Verpflichtung für die Verwender von Messgeräten oder Messwerten nach § 31 Abs. 1 und § 33 Abs. 2 MessEG zur Prüfung der Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften besteht. Des Weiteren wird damit der Zielsetzung der eichrechtlichen

Vorschriften bezüglich des Verbraucherschutzes besser Rechnung getragen.

Die Kostengrundsentscheidung unter Ziffer 7 beruht auf den Bestimmungen des § 59 Abs. 1 Satz 1 MessEG i.V.m. § 1 Mess- und Eichgebührenverordnung⁴ (MessEGebV), wonach die zuständigen Behörden für Amtshandlungen Kosten erheben müssen.

Die Festsetzung der Gebühren beruht auf § 59 MessEG i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 MessEGebV i.V.m. Ziffer 14.5.1.1 der Mess- und Eichgebührenverordnung (MessEGebV). Die Gebühren wurden nach Zeitaufwand berechnet, wobei 3 Stunden für die Bearbeitung des Verfahrens in Ansatz gebracht worden sind. Der Stundensatz beträgt 100,00 €.

Die Kosten des Verfahrens sind 4 Wochen nach der Zustellung des Bescheides zu zahlen. Der Kostenbescheid ist beigefügt.

Hinweise:

Der Instandsetzer ist verpflichtet, unbeschadet der Auflagen in diesem Bescheid, die Vorschriften der §§ 54 und 55 MessEV zu beachten.

Gemäß § 54 Abs. 5 MessEV kann die Instandsetzerbefugnis entzogen werden, wenn der Instandsetzer die Vorschriften des MessEG und der MessEV nicht beachtet.

Die Instandsetzungsbenachrichtigung und ein Antragsformular kann von der Internetseite www.lmg.bayern.de, „Fachinformationen“ > „Instandsetzer“ herunter geladen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in **München**,
Postanschrift **Postfach 20 05 43, 80005 München**,
Hausanschrift **Bayerstraße 30, 80335 München**,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Mess- und Eichwesens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schnappinger

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig

Anlage: Instandsetzungsbenachrichtigung

Fundstellen

- 1 Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722), zuletzt geändert durch Artikel 293 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) (www.gesetze-im-internet.de)
- 2 Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) (www.gesetze-im-internet.de)
- 3 Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Mess- und Eichwesens (Zuständigkeitsverordnung Mess- und Eichwesen - ZustVMessE) vom 15.04.2015 (GVBl 2015, 76) (www.verkuendung-bayern.de/gvbl)
- 4 Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen vom 24.03.2015 (Mess- und Eichgebührenverordnung - MessEGebV) (BGBl. I S. 330)